

# **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (pflanzlicher Abfälle) der Gemeinde Haiming Vom 22.03.2016**

Die Gemeinde Haiming erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 2 und 8 KAG und § 12 der Satzung über das Einsammeln, Befördern und Kompostieren von pflanzlichen Abfällen in der Gemeinde Haiming folgende:

## **Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Haiming erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von pflanzlichen Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem bestimmt sich nach der Menge der pflanzlichen Abfälle im gehäckselten Zustand, gemessen in Kubikmeter.
- (2) Bei Selbstanlieferung von pflanzlichen Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle im gehäckselten Zustand, gemessen in Kubikmeter.

**§ 4**  
**Gebührensatz**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung beträgt:

1. für Rasenschnitt, Fallobst, Laub usw. 3,00 € je Kubikmeter
2. für Reisig 3,50 € je Kubikmeter

**§ 5**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der pflanzlichen Abfälle.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der pflanzlichen Abfälle.

**§ 6**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

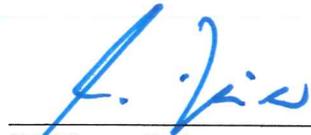
Die Gebühr wird mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Kompostierung von pflanzlichen Abfällen) vom 16. Juli 2001 außer Kraft.

Haiming, 22.03.2016  
Gemeinde Haiming



  
\_\_\_\_\_  
Wolfgang Beier  
Erster Bürgermeister